

# Valser Steinbruch darf nicht fräsen

**Die Valser Naturstein AG muss in ihrem Steinbruch Carlag in Vals nicht nur die Abbautätigkeit, sondern auch die Nutzung der Steinfräse und den Abtransport der Steine einstellen. Dies ergibt sich aus einem neuen Urteil des Bundesgerichts.**

Von Urs-Peter Inderbitzin

*Lausanne.* – Kurze Rückblende: Am 26. Juli 2010 ordnete das Bundesgericht in Lausanne auf Beschwerde einer Anwohnerin an, dass die Valser Naturstein AG die Abbruchtätigkeit im Steinbruch Carlag in Vals bis zum 31. Oktober 2010 einzustellen hat. Das Bundesgericht befand damals, dass das Unternehmen den Steinbruch in unmittelbarer Nähe des Mu-

ra-Wohnquartiers «seit Jahrzehnten ohne die erforderliche baurechtliche Bewilligung» genutzt hatte.

In der Folge machte die Valser Naturstein AG gegenüber der Gemeinde Vals geltend, das höchstrichterliche Urteil betreffe lediglich die Abbautätigkeit im engeren Sinne, nicht aber die Nutzung der Steinfräse und den Abtransport der Steine. Die Gemeinde vertrat indes eine andere Auffassung und forderte das Unternehmen mit Verfügung vom 6. Oktober 2010 auf, nicht nur die Abbautätigkeit, sondern auch die Verarbeitung der Steine (fräsen usw.) sowie den Abtransport der Steine einzustellen.

## **Entscheid ist eindeutig**

Wegen eines Formfehlers hob die Gemeinde diese Verfügung später wieder auf. Hierauf beharrte das Unterneh-

men auf die Benutzung der Steinfräse und den Abtransport der Steine. Nun wollte die Gemeinde Klarheit vom Bundesgericht und verlangte eine Erläuterung des Entscheides.

Das Bundesgericht trat auf dieses Erläuterungsgesuch nicht ein, weil in seinen Augen der Entscheid klar ist. Im Urteil stehe nirgends, dass die höchstrichterliche Anordnung nur auf bestimmte mit dem Abbruch im Zusammenhang stehende Tätigkeiten beschränkt sei. Vielmehr sei deutlich dargelegt, «dass eine Weiterführung des gesamten Abbruchbetriebs ohne die erforderliche Baubewilligung nicht angeht». Damit ist für das Bundesgericht klar, dass auch die Nutzung der Steinfräse und der Abtransport der Steine unzulässig sind.

Urteil 1G\_3/2010 (vom 14.1.2011)